

## ▶ Leserforum

**Zeitangabe bei Leistungen mit Zeitvorgabe?**

**| FRAGE:** Bei einem Abrechnungsseminar wurde die Frage kontrovers erörtert, ob bei der Abrechnung von Leistungen, die nach den Leistungslegenden im EBM eine Mindestdauer voraussetzen, die Zeit der Erbringung bei der Abrechnung der entsprechenden Positionen angegeben werden muss. Bei uns Hausärzten betrifft das die Erörterung nach EBM-Nr. 03230, die Palliativpositionen 03371 und 03372 sowie die psychosomatischen Leistungen 35100 und 35110. |

**ANTWORT:** Bei der Abrechnung von Leistungen mit einer definierten Zeitvorgabe sind die Zeiten der Leistungserbringung nicht anzugeben. Mit der Abrechnung der entsprechenden Positionen wird durch Sie garantiert, dass die Zeitvorgaben erfüllt sind. Auch bei der Dokumentation der Leistungen in den Behandlungsunterlagen brauchen die Zeiträume der Leistungserbringung nicht festgehalten zu werden. Eine Zeitangabe bei der Abrechnung ist nur erforderlich, wenn dieselbe Position mehrmals an einem Tag bei demselben Patienten abgerechnet wird, so zum Beispiel eine Intervention nach EBM-Nr. 35110, bei zweimaliger Abrechnung etwa so: 35110 – 9:30 Uhr / 35110 – 16:30 Uhr. Beachten Sie immer die Anrechnung der Zeitvorgaben für die abgerechneten Leistungen auf die Zeitprofile! Wenn an mehr als drei Tagen im Quartal das Tagesprofil von 12 Stunden überschritten wird, kann eine Plausibilitätsprüfung die Folge sein.

Zeiten sind  
nicht anzugeben

## ▶ Leserforum

**Geriatrileistungen neben der Versichertenpauschale berechnen**

**| FRAGE:** Ist der geriatrische Betreuungskomplex (EBM-Nr. 03362) neben der Versichertenpauschale berechenbar? |

**ANTWORT:** Ja, aber ... Denn es existieren in Bezug auf diese beiden Gebührenordnungspositionen zwar keine eigentlichen Ausschlussregelungen, doch fordert die erste Anmerkung zur Nr. 03362, dass bei Berechnung dieser Leistung neben der Versichertenpauschale, in demselben Behandlungsfall mindestens ein weiterer persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (APK) notwendig ist. Um mit der für Sie zuständigen KV keine Probleme zu bekommen, sollten Sie allerdings die Nr. 03362 stets an dem Tag abrechnen, an dem der weitere persönliche APK auch tatsächlich stattgefunden hat.

Ein weiterer  
APK notwendig

## ▶ Online-Seminar

**Mindestlohn 2015: Die neuen Regeln effizient umsetzen**

Ab 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro. Dieser kann nicht durch Vertrag außer Kraft gesetzt werden. Im Online-Seminar am **10. Dezember 2014** (13 bis 15 Uhr) erfahren Sie, wie Sie die gesetzlichen Vorgaben in Ihrer Praxis rechtssicher umsetzen. Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.seminare.iww.de/steuern/mindestlohn-milog-2015](http://www.seminare.iww.de/steuern/mindestlohn-milog-2015).



**SEMINAR**  
Mehr unter  
[www.seminare.iww.de](http://www.seminare.iww.de)